

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzog- thume Modena		
			Dfler. L.	Cent.	
IV. Webe- und Wirkwaaren.					
5	Leinenwaaren, ohne Beimischung oder mit Beimischung von Baumwolle:				
	a) dichte, gebleichte, appretirte, ein- oder mehrfarbige	1 metrischer Centner netto	30	—	
	b) dichte, bei welchen mehr als 10 Kettenfäden auf je 5 Millimeter gehen, und bedruckte jeder Art (mit Ausnahme der unter k genannten), dann Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren		50	—	
	c) Gewebe, welche mehr als 20 Kettenfäden auf je 5 Millimeter enthalten, Battiste, Gaze und ähnliche Waaren und undichte Gewebe, roh, gebleicht und bedruckt		75	—	
6	Webewaaren aus Wolle, gewalkt oder bloß angewalkt und nicht bedruckte Filzwaaren, mit Ausnahme der Hüte und Kappen, Fußteppiche (mit Ausnahme jener aus Hund-, Kälber- und Rindshaaren, auf welche der für ähnliche Waaren festgesetzte allgemeine Eingangszoll in Anwendung kommt)		45	—	
7	Folgende seidene Webe- und Wirkwaaren, entweder aus Seide allein oder gemischt mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:				
	a) Alle Waaren aus Seide, Galett- und Floretseide gemischt, mit Ausnahme der unter b) und c) genannten		80	—	
	b) Waaren aus Floretseide oder Galettseide, auch mit Seide gemischt und alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme der unter c) genannten), wenn die Kette und der Eintrag aus reiner Seide, Galett- oder Floretseide besteht; ferner Gewebe aus unbearbeiteter (d. i. roher) Seide		200	—	
	c) Waaren aus Seide allein, auch in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, dann alle Bänder, Blonden und Spitzen, sowie alle gestickten Waaren		400	—	
8	Kleidungen und Putzwaaren aus feinsten Baumwolle, Leinen- und Wollenwaaren oder aus feinen Seidenwaaren auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, künstliche Blumen, garnirte Hüte aller Art (d. i. Hüte, mit anderen Stoffen als jenen, aus welchen die Hüte gefertigt sind, ausgeschmückt)		500	—	
	Anmerkung. Die Ausdrücke „feinste und feine“ sind im Sinne der Bestimmungen des besonderen modenesischen Tarifes, welcher mit 1. November 1857 in Wirksamkeit tritt, zu verstehen. Auch finden die Anmerkungen zur Abtheilung XIII des obgenannten modenesischen Tarifes Anwendung auf die Gegenstände der vorstehenden Kategorie IV.				
V. Papier und Papierwaaren.					
9	a) Graues Löschpapier und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen (dann Pappen, deckel, auch Steinpappe) und Preßspäne		6	—	